

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Artikel:** Der Minister der Justiz und Polizey, an den B. Truttmann, Reg.  
Statthalter des Cantons Waldstätten  
**Autor:** Meyer, F.B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542682>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 5 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 15 Floreal IX.

Ministerium der Justiz und Polizei.  
Der Minister der Justiz und Polizei, an den  
B. Truttmann, Reg. Statthalter des  
Cantons Waldstätten.

Bern, den 30. April 1801.

Bürger Regierungsstatthalter!

Ich habe Eueren Bericht vom 25. dieß über die Vollziehung des Auftrags, den Ihr wegen der Munizipalität und Gemeindeskammer von Schwyz erhielstet, dem Vollsichtungsraath vorgelegt.

Die höchst austöhlige Buschrit der beyden Behörden vom 14. dieß an die obersten Gewalten der Republik, mußte die Aufmerksamkeit des Volls. Raths um so mehr auf sich ziehen, da keine Regierung über das Betragen der Beamten gleichgültig seyn, noch viel weniger ungestraft gestatten kann, daß sie ihre Pflichten außer Acht setzt, das ihnen geschenkte Vertrauen und das Ansehen ihrer Stellen gegen die Gesetze missbrauchen, und Gesinnungen und Ausdrücke sich erlauben, welche jedes Verhältniß der niedern zu den obren Behörden aufheben, die gesetzliche Ordnung zerstören und das Vaterland durch Herbeirufung der Anarchie und des Bürgerkriegs den größten Gefahren aussetzen.

Das dahereige Betragen der Munizipalität und Gemeindeskammer von Schwyz nothigte den Volls. Rath zu Maßregeln, die verhindend gewesen wären, die gesetzliche Ordnung zu sichern. Er verschob aber die Anwendung derselben, theils weil er einem Lande schonen wollte, das schon so viele Uebel erlitte, und nicht für die Schuld einiger Individuen neuerdings leiden sollte, theils auch weil er glaubte, daß eine momentane Verirrung eine Handlung habe veranlassen können, die zwar alle Merkmale der gehägigsten Leidenschaften, und der schändlichsten Absicht an sich trug.

Die Thätigkeit, mit welcher diese Schrift in nähere und entferntere Gegenden verbreitet wurde, und das Bestreben, ihr durch den Druck eine größere Publizität zu geben, würden die Beweise eines strafwürdigen Vorfalls verstärkt haben, wenn nicht die Munizipalität und die Gemeindeskammer durch die Zurücknahme ihres vorigen Entschlusses, und durch die Erklärung, alle Gesetze der helvetischen Regierung zu respektieren, und denselben den gehörigen Gehorsam zu leisten, den Volls. Rath in den Fall gesetzt hätten, diese Sache aus einem günstigeren Gesichtspunkt zu betrachten.

Er sieht in der von diesen Behörden ausgestellten Erklärung vom 25. dieß, die Anerkennung ihres begangenen Fehlers, und Rückkehr zu ihren gesetzlichen Pflichten. Er sieht daher in der Erwartung, daß sie sich bestreben werden, durch ihr zukünftiges Betragen die Regierung von der Aufrichtigkeit ihrer Ausserungen zu überzeugen, und die Folgen einer schweren Verantwortlichkeit, die auf ihnen liegt, dadurch zu vermeiden, daß sie die Wirkungen, die ihr Betragen auf die öffentliche Ruhe haben könnte, mit aller Besissenheit zu heben sich werden angelegen seyn lassen.

In dieser Erwartung wird der Volls. Rath einstweilen keine fernern Maßnahmen ergreifen. Hingegen aber werdet Ihr, Bürger Regierungsstatthalter, beauftragt, diesen Behörden auf das nachdrücklichste ein Beleidigung zu verweisen, das selbst in der schonendsten Ausnehmung die schärfste Ahndung verdient.

Da ich mich dieses Auftrags entlade, so bleibt mir noch übrig, Euch Bürger Regierungsstatthalter anzuseigen, daß der Volls. Rath in Euerem Benehmen einen neuen Beweis Eurer Anhänglichkeit und Eures Eifers für die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung erhielt. Ihr habet auch bey diesem Anlaß dem Vertrauen entsprochen, das er in Euch setzte,

und er bezeugt Euch zu diesem hin seine vollkommene Zufriedenheit. Republ. Gruß!

Der Minister der Justiz und Polizey,  
F. B. Meyer.

### Gesetzgebender Rath, 1. April.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an eine besondere Commission, in die der Präsident die B. B. Escher, Carrard und Grafenried ernannt, zur Untersuchung gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie verlangen in Ihrer Botschaft vom 18. Winterm. 1800, daß die Petitionen derseligen im österreichischen oder englischen Sold gestandenen Offiziers, welche in ihr Vaterland zurückzukehren oder umgestört in demselben die Wohlthat des Amnestiegesetzes zu geniessen wünschen, Ihnen B. G. mitgetheilt werden, damit Sie das Vergnügen zulässiger Begnadigungen mit der Regierungtheilten können.

Dieser Einladung und dem Gesetz v. 28. Febr. 1800 §. 4 zufolge, übersendet Ihnen der Volkz. Rath die Petitionen folgender Offiziers, die sämtlich von ihren Ortsbeamten unterstützt, mit günstigen Zeugnissen belegt und zu einem entsprechenden Entschiede empfohlen werden:

1. Karl Anton Gluh, gewesener Landvogt von Falsenstein Canton Solothurn, verließ seine Offiziersstelle im Regiment Roverea zu Ende des Jahres 1799.

2. Heinrich Hestli von Schwanden, und

3. Heinrich Zuchsinger von ebendaselbst, dienten, jener als Hauptmann, dieser als Lieutenant in dem von der glarnerischen Interimsregierung aufgestellten Piquet von 400 Mann, nahmen ihren Abschied und haben seit dem 3. Herbstm. 1799 keinen eigentlichen Dienst mehr gethan.

4. Alois Neumann von St. Gallenkappel im Disstr. Schänis, bekleidete in dem bähmannischen Regiment eine Unterlieutenantstelle und kehrte bald nach dem 7. Januar 1800 mit einem Abscheide in seine Heimat zurück.

5. Thomas Hervet von Schwyz, zuerst Commandant dortigen Landsturms, nachher Hauptmann in der sogenannten Legion Mannagetta.

6. Balthasar Mettler von Brannen, zuerst Feldweibel im Landsturm, trat unter Mannagetta in österreichischen Dienst und hat nachher die Dienste eines Fähndrichs.

7. Joseph Bueler von Steinen, Offizier unter Mannagetta.

8. Jos. Joh. Martin von Bürglen, Distr. Altorf, Hauptm. im kaiserlichen Dienst.

9. Dominico Märchin aus dem Sattel, und

10. Georg Anton Scheuriger von ebendaselbst, Lieutenants im Landsturm.

11. Caspar Leonhard Anna von Steinen, Lieutenant unter Mannagetta.

12. Martin Rychner von Schwyz, Oberlieutenant ebendaselbst.

13. Franz Xaver Fäklin von Schwyz, Hauptm. der 2ten Comp. ebendaselbst.

14. Caspar Notenflü von Stans, Feldchir. im nem. Landsturmcorps.

Alle diese letztern sind in den ersten Tagen des Jahres 1800 in ihr Vaterland zurückgekehrt.

Der Volkz. Rath schlägt Ihnen B. G. vor, obgedachte Offiziers unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theils häftig zu erklären, und lädt Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer besödeten Berathung zu unterwerfen.

Am 2. April war keine Sitzung.

### Gesetzgebender Rath, 3. April.

Präsident: Von der flue.

Die Finanzcommission erstattet über die Ratifikation verschiedener Nationalgüter - Verkäufe, in den Cantonen Freiburg und Solothurn, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Consulat gelegt wird.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Nähthe! Der B. Vorcard von Montreux im Canton Leman, der ein Nationalgut an sich gekauft hat, beschwert sich, daß ihm die Wahl des stipulirenden Notarius nicht überlassen werden wolle, sondern daß er gezwungen seyn soll seinen Kauf bei dem Disstritsgerichtsschreiber verscreiben zu lassen.

Mit Ueberweisung seiner Petition will der gesetzgeb. Rath Euch B. Volkz. Nähthe einladen, die vorgetragenen Gründe zu erwägen, und das Gesetzliche darüber zu verfügen.

Die Finanzcommission rath zu einer Botschaft an den Volkz. Rath, die Petition einiger Gemeinden im Disstr. Dornach betreffend, die gegen die Bezahlung einiger